

**PURUS PLASTICS GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
(Fassung Oktober 2014)

**§ 1 Geltung**

(1) Nachstehende Bedingungen gelten für den gesamten unternehmerischen Verkehr der Fa. PURUS PLASTICS GmbH (im Folgenden: Verkäufer) mit unseren Kunden (im Folgenden: Käufer). Bedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir hiermit. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende

Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter sind nicht befugt, Abreden zu treffen, die diesen Bedingungen widersprechen.

**§2 Angebote, Aufträge**

(2) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Leistung des Verkäufers verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

**§3 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen**

(3) Alle Preise verstehen sich netto in EURO ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, sonstiger Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag des Vertragsschlusses oder der Beauftragung.

(4) Die Lieferungen erfolgen gegen Rechnung, die sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig sind. Versäumt es der Käufer, die Ware am Tage des vereinbarten Abholtermins in Empfang zu nehmen, wird der Kaufpreis mit Ablauf dieses Tages zur Zahlung fällig.

(5) Zurückbehaltung sowie Aufrechnung durch den Käufer sind nur zulässig, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gegenüber Käufern, die einem Konzern zugehören, dürfen wir durch Aufrechnung oder Zurückbehaltung, Forderungen geltend machen, die gegen eine andere Gesellschaft desselben Konzerns gerichtet sind.

(6) Befindet sich der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe des von seiner Hausbank berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite sowie etwaige weitere Mahnkosten zu verlangen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditwürdigkeit des Käufers werden alle weiteren Forderungen gegen ihn sofort fällig. Der Verkäufer ist dann berechtigt, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und für bevorstehende Lieferungen Vorkasse oder andere angemessene Sicherheiten zu verlangen. Als kreditwürdig gilt ein Käufer insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenz-Verfahrens gestellt wurde, oder der Kreditversicherer des Verkäufers den Käufer aus dem Kreis der versicherten Kunden herausgenommen hat.

(8) Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird der Restbetrag sofort auf einmal fällig.

(9) Der Verkäufer kann Vorauskasse verlangen. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich und binnen 8 Werktagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

**§4 Abrufaufträge**

(10) Bei Abschlüssen mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) stellt die Abrufverpflichtung des Käufers eine vertragliche Hauptpflicht dar. Zwei Wochen nach Ablauf des spätesten Zeitpunkts für den jeweiligen Abruf gerät der Käufer in Annahme- und Zahlungsverzug, ohne das es einer besonderen Mahnung bedürfte. Nach Ablauf von mindestens drei Abruffristen kann der Verkäufer vom Vertrag insgesamt zurücktreten und Schadenersatz statt Erfüllung des gesamten Vertrages verlangen.

**§5 Lieferzeit, Gefahrübergang**

(11) Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig. Für den Fall eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängert sich die Lieferfrist um dessen Dauer. Bei allen Überschreitungen von Lieferfristen muss uns der Käufer zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 12 Werktagen setzen.

(12) Ist die Abholung der Ware durch den Käufer vereinbart, hat dieser die Ware binnen vier Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung in Empfang zu nehmen, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart. Den Tag und die Uhrzeit der Abholung sowie die Kennzeichen der hierfür vorgesehenen Fahrzeuge hat der Käufer in schriftlicher Form spätestens drei Werktage im Voraus anzuzeigen. Der Abholtermin ist von dem Verkäufer zeitnah in schriftlicher Form zu bestätigen. Erscheint der Käufer zur Abholung der Ware mehr als drei Stunden vor oder nach dem vereinbarten Termin, hat er dem Verkäufer eine Kostenpauschale in Höhe von € 200,- brutto für den hieraus entstandenen Mehraufwand zu leisten. Der Mehraufwand entsteht dem Verkäufer durch den zusätzlichen Einsatz von Sachmitteln und Personal für die Bereitstellung der Ware abweichend von dem vereinbarten Abholtermin. Dem Käufer steht es frei, den Gegenbeweis für einen niedrigeren Mehraufwand zu erbringen.

(13) Verzögert sich die Lieferung / Abholung der Ware durch den Verkäufer oder einen Dritten infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 1. Tag, vom Tage der Versandbereitschaft an gerechnet, die entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Lieferanten 10% des Rechnungsbetrages je angefangenen Monat berechnet.

(14) Entsteht dem Käufer wegen einer vom Verkäufer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Käufer fest vereinbarten Liefer- oder Abholtermin, ein über den Lagerschaden nach (13) hinausgehender Schaden, so ist der Käufer berechtigt, eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Regelung zu beanspruchen. Bei Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 2,5%, im ganzen aber höchstens 10 % des Teil- bzw. Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert werden kann. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind ausgeschlossen.

(15) Der Verkäufer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

(16) Die Gefahr geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Versandkosten übernimmt. Ist die Abholung der Ware durch den Käufer vereinbart, geht die Gefahr mit Verstreichen des vereinbarten Abholtermins auf den Käufer über.

(17) Nicht rechtzeitig abgenommene bzw. abgeholte Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

(18) Mehrfach verwendbare Verpackungen nimmt der Verkäufer grundsätzlich zurück, Einwegverpackungen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

**§6 Eigentumsvorbehalt**

(19) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit ihm aus der Geschäftsbeziehung bestehender Forderung gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne vorherigen Rücktritt die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser dem Verkäufer gegenüber mit einer seiner Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung in Verzug geraten ist. Ein Rücktritt liegt in einer solchen Rücknahme nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung. Der Käufer hat die Kosten der Rücknahmen zu tragen.

Der Verkäufer ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware nach fruchtloser Androhung zu verkaufen und den Erlös gegen seine Forderung zu verrechnen.

# PURUS PLASTICS GmbH Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Fassung Oktober 2014)

(20) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer Eigentum an den daraus entstandenen Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware, die im Eigentum Dritter steht, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den daraus entstandenen Erzeugnissen, und zwar im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an der neuen Sache an den Verkäufer ab.

(21) Sämtliche Forderungen aus dem Verkauf von Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherheit mit allen Nebenabreden und Rang vor dem Rest ab. Insoweit ist jede Abtretung an Dritte, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, unzulässig. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

(22) Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Verkäufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(23) Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen die üblichen Lagerrisiken zu versichern und tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an den Verkäufer ab. Auf unseren Wunsch wird der Käufer die Versicherungs-Police zur Geltendmachung der Versicherungsleistungen an den Lieferanten aushändigen. Liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Durchsetzung des Verkäufers vor, hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und an den Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Käufer haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit sie nicht vom betreffenden Dritten zu erlangen sind.

## §7 Technische und chemische Angaben

(24) Technische und chemische Angaben über die Kaufsache und Beratung über ihre Anwendung erteilt der Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch nur als unverbindliche Information, die den Käufer nicht von eigenen Sorgfaltspflichten und der eigenständigen Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften entbindet. Als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft sind Angaben des Verkäufers nur zu verstehen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet sind.

## §8 Sachmängelgewährleistung

(25) Sachmängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichen oder arglistigen Verhalten.

(26) Erkennbare Mängel, insbesondere Falsch- oder Fehllieferungen, sind spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Übergabe an die Transportperson vor Be- oder Verarbeitung der Ware dezidiert schriftlich zu rügen. Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Versteckte Mängel sind auf der gleichen Weise unverzüglich, spätestens 2 Werktagen nach Entdeckung zu rügen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, beanstandete Ware zu besichtigen, bevor sie verändert, weiterverarbeitet oder weitergeliefert wurde.

Wird ein Mangel nachgewiesen, wird der Verkäufer nach seiner Wahl nachbessern oder mangelfreie Ware gegen Rückgabe der beanstandeten Ware liefern. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware erstattet zu verlangen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist.

(27) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- o ungeeignete und unsachgemäße Verwendung
- o fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes
- o bei übermäßiger Beanspruchung

(28) Gebrauchte Liefergegenstände oder Liefergegenstände „off-spec“ oder „Zweite Wahl“ werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

## §9 Haftung

(29) Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn der Käufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Haftung für Pflichtverletzung besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) auch für einfache Fahrlässigkeit. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat, für Schaden, die nach dem Produkt-Haftungsgesetz zu ersetzen sind, und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(30) Haftet der Verkäufer aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, oder aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, ist die Haftung des Verkäufers auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen er nach dem bei Vertragsabschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten, höchstens auf den doppelten Betrag des Kaufpreises. Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist Schadenersatz ausgeschlossen.

## §10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verschiedenes

(31) Der Erfüllungsort für Zahlungen ist Arzberg und / oder Marktredwitz, für Lieferungen der Versandort. Sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, bei denen der Verkäufer als Kläger oder Antragsteller auftritt, werden nach Wahl des Verkäufers entweder von den staatlichen Gerichten in Hof/Saale oder eines anderen Wahlgerichtsstandes entschieden. Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch. Soll gegen den Verkäufer Klage eingereicht werden, so ist ihm vorgerichtlich schriftlich Gelegenheit zu geben, sein Wahlrecht zwischen den vorbezeichneten staatlichen Gerichten auszuüben. Entscheidet sich der Verkäufer nicht oder verspätet, gilt die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts an seinem Sitz als vereinbart.

(32) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Sollte Zahlung gegen Dokumentenakkreditiv vereinbart sein, gelten ergänzend die entsprechenden, jeweils gültigen Bestimmungen der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris.

(33) Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung seine personenbezogenen Daten speichert und verarbeitet und dass er eine Mitteilung im Einzelfall nicht erhält.

(34) Falls sich eine der vorstehenden Bedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Beseitigung der Unwirksamkeit oder zur Schließung der Lücke eine neue Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich zwischen den Parteien Gewollten inhaltlich am Nächsten kommt.